



Beschlüsse des Koalitionsausschusses

Der Koalitionsausschuss hat am 25.08.2020 u.a. folgende Vorhaben beschlossen. Bevor diese wirksam werden, müssen Sie jedoch noch vom Bundestag beschlossen werden.

1. Das **Kurzarbeitergeld** wird mit folgenden Maßgaben verlängert:

a. Die **Bezugsdauer** wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

b. Die aktuell geltenden **Sonderregelungen** über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur 10% der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31.12.2021 fort für alle Betriebe, die bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

c. Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden bis 30.6.2021 vollständig erstattet. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet. Diese hälftige Erstattung kann auf 100% erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme einen Umfang von mehr als 120 Stunden hat und sowohl der Träger als auch die Maßnahme zugelassen sind.

d. Die Regelung zur **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** (auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat) wird verlängert bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

e. Von den bestehenden befristeten **Hinzuverdienstmöglichkeiten** wird die Regelung, dass geringfügig entlohne Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) generell anrechnungsfrei sind, bis 31.12.2021 verlängert.

f. Für **Verleihbetriebe**, die bis zum 31.3.2021 in Kurzarbeit gegangen sind, wird die Möglichkeit, dass Beschäftigte in Leiharbeit Kurzarbeitergeld beziehen können, bis 31.12.2021 verlängert.

g. Die derzeit geltende **Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse** auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 gewährt.

2. Die **Laufzeit des Überbrückungshilfen-Programms** für kleine und mittelständische Betriebe wird bis zum 31.12.2020 verlängert.

3. Versicherte der GKV haben Anspruch auf **Kinderkrankengeld**. Angesichts der Corona-Pandemie kann der bestehende Anspruch in manchen Fällen nicht ausreichen. Deshalb wird § 45 SGB V dahingehend geändert, dass im **Jahr 2020** das Kinderkrankengeld **für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere 10 Tage)** gewährt wird.



4. Die Möglichkeit der **Inanspruchnahme der Akuthilfe Pflege** wird bis 31.12.2020 verlängert. Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann dadurch **bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben**. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von Corona-bedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt.

5. Die Regelung über die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** für den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung wird bis zum 31.12.2020 weiterhin ausgesetzt.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de